

Informationen zum Fahrerschutz

Fahrzeuginsassen können bei Unfällen Schadensersatzansprüche an die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters stellen, auch wenn der Fahrer den Schaden selbst verursacht hat. Der Fahrer hat dieses Recht nicht.

Diese Lücke schließt der Fahrerschutz. **Jeder berechnigte Fahrer erhält dieselben Leistungen wie die Mitfahrer aus der Kfz-Haftpflichtversicherung**, abhängig von der individuellen Einkommens- und Lebenssituation.

Die **Entschädigungsleistungen** sind insbesondere:

- **Verdienstausfall**
- **Schmerzensgeld**
- **Leistungen für sonstige Folgeschäden (z.B. behindertengerechte Umbaumaßnahmen)**
- **Leistungen an Hinterbliebene**

Dabei gehen Leistungen anderer, wie z. B. Unfallgegner, Sozialversicherungsträger oder Krankenkassen, vor.

Sonstige private Vorsorge (z. B. Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld) bleibt unberücksichtigt.

Der Fahrerschutz leistet nicht bei Unfällen infolge von Bewusstseinsstörungen, einer Straftat, beim Ein- und Aussteigen oder beim Be- und Entladen.
